

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hämophilie

I. Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V bestehen:

Durch das Ankreuzen der entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarungen und untenstehende Unterschrift versichere ich, dass Leistungen, welche den Anforderungen des § 135 Abs. 2 SGB V unterliegen, unter Einhaltung der hier beinhalteten jeweiligen Voraussetzungen in fachlicher, apparativer, baulicher, organisatorischer, personeller und hygienischer Hinsicht hinsichtlich jedes Mitglieds des ASV-Teams erbracht werden. Es handelt sich hierbei derzeit insbesondere um nachfolgende Richtlinien und Vereinbarungen:

Kernspintomographie-Vereinbarung: Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie (Kernspintomographie-Vereinbarung)	<input type="checkbox"/>
MR-Angiographie: Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur MR-Angiografie (Qualitätssicherungsvereinbarung zur MR-Angiografie)	<input type="checkbox"/>
Psychotherapie: Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung; Anlage 1 Bundesmantel-Vertrag-Ärzte)	<input type="checkbox"/>
Ultraschall: Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik	<input type="checkbox"/>
Spezial-Labor: Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Erbringung von speziellen Untersuchungen der Laboratoriumsmedizin (Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor)	<input type="checkbox"/>
Richtlinien zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch des Gemeinsamen Bundesausschusses (GNRn 01821, 01822)	<input type="checkbox"/>

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hämophilie

II. leistungsspezifische Qualitätsanforderungen gemäß § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL:

Leistungen mit spezifischen Qualitätsanforderungen sind nur von Ärztinnen und Ärzten auszuführen, die über die jeweilige Qualifikation verfügen. (§ 4a Abs. 1 Satz 5 ASV-RL)

Die Teilnahmevoraussetzung gilt im Hinblick auf die nachfolgenden Leistungen für das ASV-Team als erfüllt, wenn sie für mindestens eine Ärztin oder einen Arzt des ASV-Teams angezeigt wurde. (§ 4a Abs. 2 Satz 2 ASV-RL)

Bei institutioneller Benennung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 5 ASV-RL kann die Erfüllung der Anforderungen institutionell angezeigt werden. (§ 4a Abs. 2 Satz 3 ASV-RL)

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hämophilie

II. leistungsspezifische Qualitätsanforderungen gemäß § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL:

Koloskopie: (GOP 04514, 04518, 04520, 13421, 13422, 13423 und 13424)

Für ASV-Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ASV-RL gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei **namentlicher Benennung** für das ASV-Team als erfüllt, wenn

a) die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen für Koloskopie des Anhangs zu § 4a durch den ASV-Berechtigten erfüllt werden.

Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL sind:

- Facharztbezeichnung Innere Medizin und Gastroenterologie
oder
- Facharztbezeichnung Allgemeinchirurgie oder Viszeralchirurgie und Berechtigung zur Durchführung von Koloskopien nach dem maßgeblichen Weiterbildungsrecht und jeweils selbständige oder unter Anleitung erfolgte Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Befunde von 200 Koloskopien und 50 Polypektomien innerhalb von zwei Jahren vor Anzeige der Teilnahme bei den erweiterten Landesausschüssen

oder

- Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendchirurgie und Berechtigung zur Durchführung von Koloskopien nach dem maßgeblichen Weiterbildungsrecht,
oder
- Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie oder mit einer zusätzlich zu den Weiterbildungszeiten abgeleisteten, mindestens 18-monatigen Weiterbildung an einer weiterbildungsbefugten Ausbildungsstätte im Bereich der Kinder- und Jugend-Gastroenterologie

und jeweils selbständige oder unter Anleitung erfolgte Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Befunde von 100 Koloskopien innerhalb von zwei Jahren vor Anzeige der Teilnahme beim eLA.

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

b) dem ASV-Berechtigten für Koloskopie-Leistungen eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

c) der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz- Weiterbildung verfügt und Koloskopien von dem ASV-Berechtigten erbracht werden

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hämophilie

d) der ASV-Berechtigte die Koloskopien in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

Koloskopie: (GOP 04514, 04518, 04520, 13421, 13422, 13423 und 13424)

Für die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei einer **institutionellen Benennung** nach § 2 Absatz 2 Satz 5 als erfüllt, wenn es sich bei der benennenden Institution

a) um eine zugelassene Weiterbildungsstätte für ein Fachgebiet, eine Zusatz- Weiterbildung oder einen Schwerpunkt handelt, das Koloskopie-Leistungen umfasst, oder	<input type="checkbox"/>
b) um eine fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit handelt, in der Koloskopien erbracht werden, oder	<input type="checkbox"/>
c) um ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) handelt, in dem Koloskopien erbracht werden.	<input type="checkbox"/>

Strahlendiagnostik und –therapie

– allgemeine Röntgendiagnostik

(GNRn 34210 – 34260, 34280 – 34282, 34290, 34293 – 34297 EBM)

Für ASV-Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ASV-RL gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei **namentlicher Benennung** für das ASV-Team als erfüllt, wenn

a. die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen für die allgemeine Röntgendiagnostik des Anhangs zu § 4a durch den ASV-Berechtigten erfüllt werden.

Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL sind:

- Facharztbezeichnung Radiologie
oder
- Facharztbezeichnung mit Weiterbildung in der fachgebietsspezifischen Röntgendiagnostik nach der Weiterbildungsordnung, die den Erwerb von Kompetenzen in der Durchführung von Röntgenuntersuchungen umfasst und Erbringung der Leistung in einer radiologischen Organisationseinheit
oder
Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 Strahlenschutzgesetz oder Mitteilung der zuständigen Behörde über die erfolgte Anzeige nach § 19 Absatz 1 Strahlenschutzgesetz.

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

b. dem ASV-Berechtigten für Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

c. der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz- Weiterbildung verfügt und Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik von dem ASV-Berechtigten erbracht werden

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

d. der ASV-Berechtigte die Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

**Strahlendiagnostik und –therapie
– allgemeine Röntgendiagnostik**

(GNRn 34210 – 34260, 34280 – 34282, 34290, 34293 – 34297 EBM)

Für die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei einer **institutionellen Benennung** nach § 2 Absatz 2 Satz 5 als erfüllt, wenn es sich bei der benennenden Institution

<p>a. um eine zugelassene Weiterbildungsstätte für ein Fachgebiet, eine Zusatz- Weiterbildung oder einen Schwerpunkt handelt, das Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik umfasst,</p> <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>
<p>b. um eine fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit handelt, in der Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik erbracht werden,</p> <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>
<p>c. um ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) handelt, in dem Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik erbracht werden.</p>	<input type="checkbox"/>

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hämophilie

Strahlendiagnostik und –therapie –

- Computertomographie (GNRn 34310 – 34351, 34360 EBM)

Für ASV-Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ASV-RL gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei **namentlicher Benennung** für das ASV-Team als erfüllt, wenn

a) die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen für Computertomographie des Anhangs zu § 4a durch den ASV-Berechtigten erfüllt werden.

Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL sind:

- Facharztbezeichnung Radiologie

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

b) dem ASV-Berechtigten für Leistungen der Computertomographie eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

c) der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz- Weiterbildung verfügt und Leistungen der Computertomographie von dem ASV-Berechtigten erbracht werden

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

d) der ASV-Berechtigte die Leistungen der Computertomographie in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hämophilie

Strahlendiagnostik und –therapie – - Computertomographie (GNRn 34310 – 34351, 34360 EBM)

Für die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei einer institutionellen Benennung nach § 2 Absatz 2 Satz 5 als erfüllt, wenn es sich bei der benennenden Institution

a. um eine zugelassene Weiterbildungsstätte für ein Fachgebiet, eine Zusatz- Weiterbildung oder einen Schwerpunkt handelt, das Leistungen der Computertomographie umfasst, oder	<input type="checkbox"/>
b. um eine fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit handelt, in der Leistungen der Computertomographie erbracht werden, oder	<input type="checkbox"/>
c. um ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) handelt, in dem Leistungen der Computertomographie erbracht werden.	<input type="checkbox"/>

Datum

Unterschrift
(Teamleitung/Vertretungsberechtigter¹)

¹ Der Vertretungsberechtigte eines Teammitgliedes (aus einem Krankenhaus oder MVZ) ist die Geschäftsführung dieser Einrichtung.